Privilegirte Schlesische Zeitung.

No. 156. Sonnabend den 6. Juli 1833.

Preußen.

Berlin, vom 2. Juli. — Die im neuesten Stücke der Gesetz-Sammlung enthaltene Allerhöchste Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, lautet also:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst, und noch vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu beseitigen; so ertheilen Wir zu diesem Zwecke folgende vorläufige Vorschriften, mit dem Vorbehalt, solche nach Maßgabe des künftigen allgemeinen Gesetzes zu ergänzen und abzuändern.

§. 1. Die Judenschaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religions-Gesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Corporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch Hinsichts der Corporations-Angelegenheiten fortdauern.

§. 2. Der Corporations-Verband bezieht sich nur auf die inneren Verhältnisse der Synagogen-Gemeinden (§. 20. Tit. 2. und §. 13. ff. Tit. 6. Thl. 2. des Allg. Landrechts) und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Corporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen anderen bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Orts-Gemeinden nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

§. 3. Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte, seinen Wohnsitz hat, gehört zur Corporation.

§. 4. Stimmfähig in dieser Corporation, Hinsichts ihrer §. 2. bezeichneten Angelegenheiten, sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren.

§. 5. Die stimmfähigen Mitglieder der Corporation sollen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungs-Kommissarius eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungs-Beamten wählen, welche von der Regierung bestätigt werden, und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben.

§. 6. Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungs-Beamten und über die Dauer ihrer Verwaltung, soll das Statut jeder Corporation enthalten, welches die Regierung, nach Vernehmung der Repräsentanten, zu entwerfen und der Ober-Präsident zu bestätigen hat. Für die erste Wahl bleibt die Bestimmung wegen der Anzahl der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten der Regierung vorbehalten.

§. 7. Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungs-Behörden gegen einander, gegen die Corporation und gegen dritte Personen, sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadt-Verordneten enthält.

§. 8. Die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Corporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissarius, ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben oder veräußert und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung, die Verwaltung durch Kommissarien

unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der Letzteren über die Verwaltung abzuhelfen, und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmäßig erfolge.

§. 9. Die jüdischen Corporationen, und insbesondere ihre Verwaltungs-Behörden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterricht fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmäßig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Corporations-Vermögen zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualificirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§. 11. Für den besonderen Religions-Unterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religions-Lehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterrichte in den jüdischen Schulen ist die Deutsche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungs-Behörden der Corporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehr-Anstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbsbetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen, wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist, so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen. (§. 18.)

§. 14. Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militair-Pflichtigkeit der Posenschen Juden in Zukunft eben so, wie in den andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, soll auf die Dauer des, durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes, den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet seyn, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militair-Dienst zu treten. Durch den wirklichen Eintritt wird sowohl der Eintretende selbst, als dessen Vater von Erlegung des Rekruten-Geldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind dasselbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung des Rekruten-Geldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanz-Ministerium die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

§. 15. Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die Letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Rthlrn. in die Ehe bringt. Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Ober-Präsidenten der Provinz nachzusuchen. An die Stelle der nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Traúhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und an die Stelle des im §. 138. daselbst verordneten Aufgebots, die Bekanntmachung in der Synagoge.

§. 16. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß die Corporations-Angelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten nach Publication dieser Verordnung geordnet werden. Sobald dies geschehen ist, und die Verwaltungs-Behörden mit Zustimmung der Repräsentanten, Namens der Corporation, die Erklärung abgegeben haben, daß sie für die Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen haften wollen, sollen diejenigen jüdischen Hausväter und einzelne Personen, welche sich den nachstehenden Vorschriften gemäß dazu eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen naturalisirt werden.

§. 17. Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind: 1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 2) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der Deutschen Sprache zu bedienen, (von diesem Erforderniß darf jedoch der Ober-Präsident auf Antrag der Regierung dispensiren.) 3) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

§. 18. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen werden, Diejenigen, welche den Nachweis führen: 1) daß sie seit dem 1. Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer spätern Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staats erhalten haben; 2) daß sie entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert; oder in einer Stadt ein namhaftes, stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben; oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr.

an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen; oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlrn. eigenthümlich gehört; oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.

§. 19. Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisations-Patenten versehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen, Bezug zu nehmen ist.

§. 20. Die solchergestalt naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; sie sind, mit Vorbehalt des nach §. 14. zu entrichtenden Rekruten-Geldes, besondere Abgaben weder an die Staats-Kasse, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinsicht der Militair-Pflichtigkeit §. 14. festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und, mit Ausschluß der Stol-Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit ihrer Religions-Begriffe von Einfluß ist, namentlich Thl. I. Tit. 10. §. 317. 351. der Gerichts-Ordnung, wegen der Eidesleistungen, Thl. I. Tit. 10. §. 352. der Gerichts-Ordnung und §. 335. No. 7. und §. 357. No. 8. der Kriminal-Ordnung wegen der abzulegenden Zeugnisse und Zeugen-Eide, so wie Thl. II. Tit. 8. §§. 989. und 990. des Allgem. Landrechts, wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, sind sie in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen, gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beschränkungen unterworfen: a) zu Staats-Aemtern und zu den Stellen der Magistrats-Dirigenten sind dieselben nicht wahlfähig; eben so wenig b) zu der Function der Deputirten auf den Kreistagen, Communal- und Provinzial-Landtagen; c) wenn sie Rittergüter erwerben, werden einstweilen die mit dem Besitze verbundenen Ehrenrechte von der Staats-Behörde ausgeübt, doch bleiben sie die damit verbundenen Lasten zu tragen verbunden; d) in eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt und verpflichtet, sich vorher mit der Corporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Corporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Corporations-Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden.

§. 21. Diejenigen jüdischen Einwohner Unserer Provinz Posen, welche sich zu Erlangung der, der gedachten naturalisirten Klasse verliehenen Rechte noch nicht eignen, sollen von der Verwaltungs-Behörde jeder Corporation sorgfältig und zwar familienweise, nach einem von dem Ober-Präsidenten zu bestimmenden Schema, verzeichnet werden. Die Verzeichnisse werden dem Landrathe des Kreises zur Prüfung vorgelegt, von demselben demnächst bescheinigt und bei der Orts-Polizei-Behörde aufbewahrt. Alle Jahre erfolgt eine Revision und Bescheinigung dieser Verzeichnisse.

§. 22. Auf den Grund derselben wird von der Orts-Polizei-Behörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat ertheilt. Dieses soll die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt werden.

§. 23. Solche Certificate sollen nur denjenigen Familienvätern und einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis führen können, daß sie sich seit dem 1. Juni 1815 beständig in der Proviz befunden haben, oder daß ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden.

§. 24. Die durch solche Certificate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet, und nach ihrer Heimath zurückgewiesen; die Rückkehr aber soll ihnen bei einer Strafe von 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt werden. Denjenigen Juden, welche sich seit dem 1. Juni 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angesiedelt und einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne darin gewonnen haben, und in ihre Heimath nicht zurückgewiesen werden können, soll der Ober-Präsident die Aufnahme und das Certificat zu bewilligen befugt seyn.

§. 25. Alle noch nicht naturalisirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Certificaten zu versehenden Juden sind außer den §. 20. ausgedrückten Beschränkungen, welchen auch die naturalisirten unterliegen, noch folgenden unterworfen: a) Vor zurückgelegtem vierundzwanzigstem Jahre ist den nicht naturalisirten Juden die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten; b) sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter d angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die zeitherigen Judenreviere beschränkt zu seyn. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie aber nicht fähig; c) Sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen; das Schank-Gewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde Hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. Der Betrieb aller anderen an sich erlaubten stehenden Gewerbe dagegen darf ihnen unter den allgemeinen gewerb-

polizeilichen Bestimmungen nicht versagt werden; d) auf dem Lande dürfen solche Juden nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen. Das Schank-Gewerbe auf dem Lande ist ihnen ganz untersagt; e) die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet; f) Darlehns-Geschäfte dürfen diese Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen; g) Schuld-Ansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 26. Zu ihrer Verheirathung bedürfen diese Juden eines Trauscheines, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheil werden soll, sobald sie sich wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren oder wegen der vom Ober-Präsidenten erhaltenen Dispensation legitimiren; wenn die Braut eine Ausländerin ist, daß derselben eigenthümliche Vermögen von 500 Rthlr. bescheinigen und die Fähigkeit und Mittel nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Corporationen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß diesen Vorschriften genügt werde.

§. 27. In Beziehung auf alle im obigen nicht berührte Geschäfte und Verhältnisse werden auch die nicht naturalisirten Juden nach denselben Grundsätzen, wie die christlichen Einwohner behandelt, und alle wegen dieses Gegenstandes jergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben.

§. 28. Die geduldeten Juden können Naturalisations-Patente erhalten, sobald sie die §§. 17. und 18. vorgeschriebene Qualification nachweisen.

§. 29. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizei-Behörden bei Ausführung der vorstehenden Anordnungen bleiben einer besonderen Instruction vorbehalten.

§. 30 Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handes-Geschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

Nach obigen Vorschriften haben Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen so lange, bis durch ein allgemeines Gesetz oder sonst ein Anderes bestimmt worden, sich gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff. Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegs-Minister im Allerhöchsten Auftrage v. Witzleben.

Oesterreich.

Preßburg, vom 24. Juni. — Nachdem in der Circular-Sitzung vom 21sten d. die Redaction des 8ten und letzten Urbarial-Artikels beendigt worden, beschlossen die löblichen Stände, einer aus ihrer Mitte zu wählenden Deputation die Uebersetzung sämmtlicher 8 Artikel in die Ungarische Sprache, in strenger Uebereinstimmung mit dem lateinischen Texte, zu übertragen. Diese Deputation ward am folgenden Tage durch eingereichte Scrutinien erwählt, worauf die löblichen Stände das 5te Renuncium der hohen Magnatentafel in den Religions-Angelegenheiten aufnahmen, das sie punktweise beantworten werden.

Deutschland.

München, vom 27. Juni. — Ihre Majestät die regierende Königin trafen am 20sten d. in Kissingen ein und wurden daselbst feierlich empfangen. — Ihre Majestät die verwittwete Königin werden, wie man vernimmt, bei Ihrer Rückkunft acht Tage in Würzburg verweilen und am 17. Juli hier eintreffen.

In der Nacht vom 24sten zum 25sten passirte der K. K. Oesterreichische Botschafter am Königl. Großbritannischen Hofe, Fürst Esterhazy, auf seiner Reise von Wien nach London hier durch.

Se. Excellenz der Finanzminister, Freiherr v. Lerchenfeld, der seit drei Wochen am Nervenfieber darniederliegt, und auf dessen Zustand der kürzlich erfolgte Tod seines 18jährigen Sohnes bedenklich einwirkte, ist nun auf dem Wege der Besserung, und gedenkt nach hergestellter Gesundheit die längst beabsichtigte Reise zu seiner in Frankfurt a. M. zurückgelassenen Familie zu unternehmen. Das Portefeuille des Finanzministeriums führt Staatsrath v. Schilcher.

Die Griechischen Angelegenheiten werden hier jetzt wieder lebhafter besprochen. Statt des (in Alt-Baiern und der Ober-Pfalz nie vorgekommenen) Auswanderungsdranges nach Amerika zeigt sich daselbst nun Lust zur Wanderung nach Hellas. Namentlich äußern sich viele hiesige Bürger, auf der Stelle dahin auswandern zu wollen, wenn sie die Mittel zur Reise und zur ersten nothwendigen Einrichtung daselbst, so wie ein mäßiges Betriebs-Kapital in Händen hätten. Dies scheint das Werbungs-Patent berücksichtigt zu haben, indem es bemerkt, daß bei jeder Compagnie eine gewisse Anzahl „verheiratheter Handwerker“ angenommen werde. — Die bevorstehende Griechische Expedition übt auch einen wohlthätigen Einfluß auf fast alle Gewerbe aus, da bedeutende Einkäufe in Leder, Leinwand, Tuch, Stahl-Arbeiten rc. für Griechische Rechnung gemacht werden. Die verbreitete Nachricht, daß die erforderliche Quantität von hellblauem, dunkelblauem und grünem Tuch in der gegebenen kurzen Frist in Baiern nicht geliefert werden könne, und deshalb Bestellungen auf jene Sorten in Böhmen gemacht worden seyen, erscheint unglaublich, da, obgleich bereits an 600 Mann für den Griechischen Dienst verpflichtet sind, doch die Werbung

der bestimmten Anzahl sich in die Länge ziehen, der Ausmarsch aber jedenfalls nicht vor Ende des Jahres erfolgen dürfte.

Gestern früh um 5 Uhr sind drei Werke der Pulvermühle am Geier-Graben in die Luft geflogen. Zum Glück sind keine Menschen dabei beschädigt, jedoch in der ganzen Nachbarschaft alle Fensterscheiben zerbrochen, und auf dem Kirchhofe die in dem Leichenhause befindlichen Todten aus ihren Särgen herausgeworfen.

Bamberg, vom 27. Juni. — Von Prag kommend trafen gestern Abends der Herzog und die Herzogin Düras mit Gefolge hier ein und setzten heute früh die Reise nach Frankfurt weiter fort.

Karlsruhe, vom 24. Juni. — Heute war der Stände-Versammlung die Auflösung nahe. Die Katastrophe ging jedoch glücklich vorbei, und beiden Theilen, der Regierung und der zweiten Kammer ist Genüge geschehen. Die Frage über die Bundes-Beschlüsse und die Aufhebung des Preß-Gesetzes sollte an die Tagesordnung kommen, und es wurde in geheimer Sitzung vorerst die Vorfrage erörtert und erledigt, ob über diesen Gegenstand in öffentlicher oder in geheimer Sitzung verhandelt werden solle. Der Kommissions-Antrag war für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen; die Regierung drohte jedoch mit Auflösung der Kammer, im Fall sie auf dem Kommissions-Antrag bestehen sollte. Nachdem Vieles dafür und dagegen gesprochen worden, soll endlich von dem Deputirten Mittermaier, der in dieser Sache der Berichterstatter war, ein Vermittelungs-Vorschlag gemacht worden seyn, der dahin ging, die Sache in zwei Abschnitte zu theilen und jenen Abschnitt, der nothwendig Erörterungen über die Verhältnisse zum Deutschen Bunde herbeiführen würde, in geheimer Sitzung, den zweiten Abschnitt aber, der die von der Regierung ausgesprochene Aufhebung des Preß-Gesetzes zum Gegenstande haben solle, in öffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Kammer nahm diesen Vermittelungs-Vorschlag mit einer Majorität von 50 Stimmen an, und die Regierungs-Commissaire sollen sich dabei beruhigt haben. Die Sitzung dauerte von Morgens 9 bis Nachmittags halb 4 Uhr.

Frankreich.

Paris, vom 23. Juni. — Der Graf Pozzo di Borgo hat gestern dem Minister der äußern Angelegenheiten eine Note des Russischen Kabinets, mit der auch der Baierische Gesandte einverstanden war, überreicht. Sie betraf die Deutschen Angelegenheiten, und enthält eine Art von Polizei-Reglement, um die Deutschen Staaten vor dem revolutionairen Geist, der Frankreich bewegt, zu bewahren. (Frankf. J.)

Der Courrier français meldet: „Diesen Morgen beim Erwachen erfuhr der hiesige Präfekt, Graf von Bondy, seine Absetzung, die aber schon nach einigen Stunden wieder zurückgenommen wurde. Es ist längst bekannt, daß Herr von Bondy weder die Regsamkeit, noch die Fähigkeiten besitzt, die für seinen Posten erforderlich sind. Da er aber dennoch zwei Jahre lang Präfekt geblieben, so konnte jene plötzliche Absetzung nicht in seiner Untüchtigkeit ihren Grund haben, und man weiß weder, warum er sein Amt verlieren sollte, noch warum er dasselbe behalten hat; nur so viel erfährt man, daß er nach einer lebhaften Unterredung mit dem Grafen von Argout in Neuilly mit einer Miene nach seiner Wohnung im Stadthause zurückkehrte, woraus man deutlich abnehmen konnte, daß sein Abtreten noch nicht so nahe bevorsteht, wie man es einige Stunden früher geglaubt hatte.“

Die (von uns früher mitgetheilte) heftige Rede des Obersten von Bricqueville in der Deputirtenkammer gegen den Marschall Soult ist durch geheime Emissaire in den Kasernen von Verdun unter die Truppen der dortigen Garnison vertheilt worden. In Bezug hierauf hat der Oberst des dort stehenden 52sten Regiments folgenden Tagesbefehl erlassen: „Alle Druckschriften, welche an die Unteroffiziere und Soldaten eingesandt werden, um sie zu Handlungen, die gegen die Disciplin verstoßen, zu verleiten, sind dem Regiments-Adjutanten zu übergeben. Wer im Besitz von Druckschriften gefunden wird, von denen er keine Anzeige gemacht hat, soll mit einmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.“

Die Opposition Frankreichs und Englands mag noch so tapfer gegen die Regierungen beider Länder auftreten, um sich über die Verhältnisse von Algier Aufklärung zu verschaffen; eine entscheidende Antwort erhält sie doch nicht. Recht sehr erwogen zu werden verdient die Antwort des Grafen Grey, daß wenn die Zeit kommen würde, über diese wichtige Angelegenheit zu verhandeln, die Minister auch darthun würden, daß sie nichts versäumten, um ihre wichtigsten und wesentlichsten Pflichten zu erfüllen. Nach dem schon lange bestehenden Argwohn, und nach den zweideutigen Aeußerungen des Marschalls Soult in der Deputirtenkammer, ließe sich obige Antwort folgendermaßen wiedergeben: „Die Französische Regierung ist im Innern noch nicht stark genug, und ihre Verhältnisse nach Außen stellen sich noch nicht günstig genug, um Algier, wie sie es versprach, zu räumen. Die Zeit ist aber nicht fern, wo man England zufrieden stellen wird.“

Man erwartet die Coupons der Griechischen Anleihe bald an der Börse, und die Rimessen dafür nach Nauplia abgesendet zu sehen. Es sollen bereits einige Gelder nach letztgenannter Stadt abgefertigt worden seyn, indem man dort Münzen mit dem Bildniß des Königs Otto gesehen haben will.

Der Courrier de Lyon bemerkt: „Unsere Privatbriefe, so wie die Berichte der Reisenden stimmen darin überein, daß in Chambery und dem größten Theile der Sardinischen Staaten eine außerordentliche Gährung herrscht, und daß man daselbst großen Ereignissen entgegensieht. An die Errichtung einer Republik in Piemont ist demnach nicht zu denken, denn Oesterreich besitzt Mittel genug, dies zu verhindern, und weder Piemont,

noch das übrige Italien sind zu einem solchen Unternehmen einig genug."

Das Journal de Paris erklärt die von dem Herzoge von Fitz-James im Namen des Marquis von Dreux-Brézé dem Conseils-Präsidenten übersandten Notizen über die in der Vendée von den Truppen und den Behörden gegen die Einwohner angeblich begangenen Grausamkeiten, theils für Uebertreibungen, theils für Verleumdungen.

Das Lastschiff Luxor, an dessen Bord sich der von dem Vicekönige von Aegypten unserem Lande geschenkte Obelisk befindet, ist am 22sten d., von dem Dampfboote Sphinx bugsirt, von Toulon nach Cherbourg abgegangen, von wo der Obelisk durch die Binnengewässer bis nach Paris gebracht werden soll.

Am 18ten des nächsten Monats wird hier die Erbauung einer Brücke, welche die Quais des Getreidehafens und der Altstadt auf der Spitze der Insel St. Louis vereinigen soll, dem Mindestbietenden zugeschlagen werden. Zu diesem Bau gehört das Durchbrechen einer Straße, die auf der alten Straße du Temple hinausläuft. Von der neuen Brücke wird ein Zoll erhoben werden.

Paris, vom 26. Juni. — In der Gazette de France liest man: „Alle Gemüther sind jetzt mit den Wahlen beschäftigt. Die Opposition hofft durch eine Vereinigung mit dem sogenannten tiers-parti bei den nächsten Wahlen das zu erlangen, was sie im Beginn der Session in der Kammer zu erreichen hoffte; sie wird sich aber bei den Wahlen täuschen, wie sich in der jetzigen Kammer getäuscht hat. Der tiers-parti ist ein Hirngespinst, das vor dem Willen des Königs verschwindet, der sich durchaus nicht zur Revolution neigt, weil er weiß, daß er in ihr seinen Untergang finden würde."

Der Constitutionnel meldet: „Die Leute, welche an den Forts von Charenton, l'Epine und St. Chaumont arbeiteten, sind Sonnabend Abend entlassen worden und die mit der Leitung dieser Arbeiten beauftragten Ingenieur-Offiziere haben den Befehl erhalten, sich nach Noisy zu begeben, um die dort begonnenen Feldschanzen fortzusetzen."

Das Journal du Cher vom 22sten d. M. meldet, daß unter den Polnischen Flüchtlingen in Issoudun und Chateauroux Zwistigkeiten stattgefunden haben, welche die Dazwischenkunft der Gendarmerie nothwendig machten. Mehrere der Ruhestörer wurden verhaftet, Andere sind aus ihren Depots entflohen. Auch hier in der Hauptstadt sind in diesen Tagen mehrere Polen festgenommen worden, denen auf ihr Verlangen Pässe nach Belgien unter der Bedingung ausgefertigt worden waren, Paris auf ihrer Reise zu meiden.

Der Contre-Admiral Mackau ist am Bord der Fregatte Atalante am 21sten d. in Cherbourg angekommen; am folgenden Tage liefen die übrigen Schiffe, welche das Geschwader in den Dünen gebildet haben, nämlich die Fregatten Résolue und Flore und die Korvetten Créole und Najade in denselben Hafen ein. Die Brigg d'Assas war bereits einige Tage früher angekommen, um die Rückkehr des Geschwaders zu melden.

Nach den neuesten Nachrichten aus Porto wird Dom Pedro in eigner Person die Expedition zur See gegen Lissabon leiten. Zu gleicher Zeit soll die Landmacht eine Bewegung nach dieser Stadt ausführen. Die Expedition besteht aus 4000 Mann auserlesener Truppen, welche auf Dampfschiffen hingebracht werden. Der eigentliche Punkt zum Landen ist noch nicht bestimmt angegeben. Die Wahl wird wahrscheinlich von den Umständen abhängen.

Der Graf v. España liegt auf dem Schlosse Castelpert, im Departement des Gers, krank. Nur den Aerzten ist der Zutritt zu ihm gestattet; auch soll er an Anfällen von Geisteszerrüttung leiden.

Einige Blätter äußern ihre Verwunderung darüber, daß heute, am sechsten Tage, noch keine Nachrichten aus Madrid über die am 20sten dort stattgefundene Cortes-Versammlung eingegangen sind.

Die Regierung hat keine Nachricht erhalten, welche das hier umlaufende Gerücht von einem in Turin ausgebrochenen Aufstande bestätigte.

Einem Schreiben von der Insel Bourbon vom 8ten März zufolge, war ein Theil derselben in der letzten Hälfte des Februar von einer solchen Menge von Heuschrecken heimgesucht worden, daß 1200 Neger mehrere Tage lang mit der Vernichtung und Einsammlung derselben beschäftigt waren.

Aus Straßburg wird unterm 23. Juli berichtet: „Es haben sich abermals einige St. Simonisten bei uns gezeigt. — Man schreibt uns aus Nancy, daß die dort lebenden Deutschen Flüchtlinge die Erlaubniß erhalten haben, ferner daselbst zu verweilen; auch meldet man uns aus derselben Stadt, daß eine Abtheilung der dort in Besatzung liegenden Fremden-Legion nach Toulon abmarschirt ist. Es sollen bei dieser Legion öfters Ausreißungen statthaben. — Die sogenannte Französische Kirche, an deren Spitze Abbé Chatel und Abbé Auzon stehen, macht auch in den Departements immer mehr Fortschritte. Diese Kirche empfiehlt dringend die Priester-Ehe und strebt überhaupt dahin, das Christenthum auf seine ursprüngliche Reinheit zurückzuführen. Schade nur, daß sie eine politische Tendenz zu haben scheint und eine Oppositionspartei bildet, weswegen sie von der Regierung fortgesetzt sehr ungünstig behandelt wird. — An Schwärmern fehlt es hier nicht; wir haben Pietisten, Separatisten, sogenannte Stündler, Juden- und Heidenbekehrer. Nun ist auch ein neuer Prophet unter uns aufgetreten, ein Schreinermeister Namens Kopf. Er nennt sich den großen Fürsten Michael, verkündigt die Nähe des tausendjährigen Reichs und hält sich für berufen, dem Heilande den Weg zu bahnen. (Frankf. J.)

England.

Parlaments-Verhandlungen. Oberhaus. Sitzung vom 25. Juni. In der Rede, welche der Graf von Ripon bei Vorlegung der Beschlüsse in Bezug auf die Angelegenheiten Westindiens hielt, wurde er durch Unpäßlichkeit mehreremale am Weiterreden gehindert, so daß der Graf von Winchelsea, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Ministers, die Verschiebung der Debatte auf morgen beantragte. Der Graf von Ripo wollte aber durchaus nicht zugeben, daß seinethalben ein so wichtiger Gegenstand auch nur um einen Tag verschoben würde, sondern setzte seinen Vortrag mit sichtlicher Anstrengung und häufigen Unterbrechen fort. Die von dem Grafen zu Gunsten der Beschlüsse beigebrachten Argumente stimmten im Wesentlichen mit denen überein, welche die Minister im Unterhause geltend gemacht hatten. Der Herzog von Wellington machte auf die Schwierigkeiten bei der Ausführung der Beschlüsse aufmerksam, und erklärte sich im Allgemeinen mit der Zweckmäßigkeit derselben nicht einverstanden; am Schlusse seiner Rede ließ er sich aber folgendermaßen vernehmen: „Ich bin überzeugt, daß die Regierung uns die Nothwendigkeit, eine solche Maßregel annehmen zu müssen, hätte ersparen können; obgleich ich aber dies fühle, so bin ich doch der Meinung, daß wir die Annahme der uns vorliegenden Beschlüsse nicht verweigern dürfen. In Betracht, daß das Unterhaus dieselben einstimmig angenommen hat — obgleich ich weiß, daß Viele in jenem Hause der Meinung sind, man hätte einen anderen Weg einschlagen müssen — in Betracht ferner, daß die Beschlüsse die Zustimmung der mit Westindien handelnden Kaufleute erhalten haben, und daß sie mit den Erörterungen, welche darüber stattgefunden, ihren Weg nach den Kolonieen finden werden, halte ich es jetzt für unmöglich, daß wir sie verwerfen können, und ich würde der Letzte seyn, der dazu riethe. Es ist aber noch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen der bloßen Zustimmung zu jenen Beschlüssen und der Annahme von Mitteln zur Ausführung derselben. Ich würde vorziehen, daß man sie den Kolonieen mit dem Anheimgeben zusendete, den Grundsatz derselben durch ihre eigene Legislaturen in Ausführung bringen zu lassen. Es scheint aber, daß man die Absicht hat, diese Beschlüsse einer Bill einzuverleiben, und solche den Kolonieen aufzuzwingen. Bevor man aber einen solchen Weg einschlägt, sollte man die muthmaßlichen Folgen wohl bedenken. Wenn die Bill, wie es doch wahrscheinlich ist, dem Grundsatze des ersten Beschlusses gemäß, festsetzt, daß die Sclaverei abzuschaffen sey, was soll dann aus dem ganzen Gesetz-Systeme der Kolonieen werden, welches auf die Gesetzlichkeit der Sclaverei begründet ist? Es wird dann über so viele einzelne Punkte die größte Ungewißheit stattfinden, und Streit und Verwirrung nicht ausbleiben. Die Kolonial-Legislaturen werden, so wie es bekannt wird, daß die Maßregel ihnen aufgedrungen und nicht von ihnen selbst ausgehen soll, in ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit gehemmt werden. Und glaubt man denn, daß die Kolonieen sich ein Gesetz dieser Art geduldig und ruhig aufzwingen lassen werden? Das ist unmöglich. Es liegt nicht in der Natur des Menschen, sich einem solchen Versuche nicht zu widersetzen; und was wird die unvermeidliche Folge davon seyn? Ein Kampf zwischen der Regierung und den Truppen einer- und der weißen Bevölkerung andererseits. Würde sich aber wohl die schwarze Bevölkerung bei einem solchen Kampfe neutral verhalten, und kann er anders enden, als mit der Vernichtung der Kolonisten selbst? Sie würden dies nicht anders vermeiden können, als wenn sie all' ihr Eigenthum der Neger-Bevölkerung überließen. Diesem Allem kann aber vorgebeugt werden, wenn die Regierung darein willigt, den Kolonial-Legislaturen die Entwerfung und Ausführung des Planes zu überlassen. — In dem letzten Beschlusse trage ich auf die Veränderung an, daß die Worte „nach liberalen und faßlichen Grundsätzen" (welche sich auf die in den Kolonieen zu errichtenden Unterrichts-Anstalten beziehen, und als Amendement von Herrn Buxton im Unterhause eingeschaltet wurden) wieder gestrichen werden. Ich wünsche, daß die Neger, wenn sie sich in der Lage befinden, ihre geistlichen Lehrer zu wählen, ihnen dies ganz unbeschränkt gestattet seyn muß, und sie nicht, wie man befürchtet, dem Einfluß der Missionairs ausgesetzt werden, von denen man mit Recht oder mit Unrecht behauptet, daß sie die Sclaven gegen ihre Herren aufgehetzt hätten. Dieser Verdacht kann allerdings ungegründet seyn; aber man darf sich nicht verhehlen, daß die Stimmung der Kolonisten im Allgemeinen den Missionairen sehr ungünstig ist, und es ist unsere Pflicht, unter den obwaltenden Umständen diese Stimmung nicht unberücksichtigt zu lassen; deshalb trage ich auf Weglassung der angeführten Worte an."

Unterhaus. Sitzung vom 25sten Juni. Herr Buckingham war im Begriff, seinen Antrag in Bezug auf die körperliche Züchtigung in der Armee zu entwickeln, als Herr Ellice ihn mit der Bemerkung unterbrach, daß dieser Gegenstand, seit der letzten darüber stattgehabten Erörterung, die ernste Aufmerksamkeit der Regierung beschäftigt habe, und es sey ein Befehl entworfen worden, der die Anwendung der körperlichen Züchtigung fast nur auf die Fälle beschränke, welche das ehrenwerthe Mitglied für Middlesex (Herr Hume) bei einer früheren Gelegenheit selbst vorbehalten habe. (Hört, hört!) Die Regierung werde Alles thun, um die Anwendung der körperlichen Züchtigung so sehr zu beschränken, wie es sich mit der Aufrechthaltung der Disciplin nur immer vertrüge. Er hoffe daher, daß das ehrenwerthe Mitglied unter diesen Umständen seinen Antrag zurücknehmen und in dieser Session nicht wieder vorbringen werde. Herr Buckingham erklärte, die Mittheilung des sehr ehrenwerthen Kriegs-Secretairs mit großem Vergnügen vernommen zu haben, und nahm seinen Antrag mit dem Vorbehalte zurück, daß er den-

selben in der nächsten Session wieder vorbringen würde, wenn sich der jetzt von der Regierung angestellte Versuch nicht als ausreichend erweisen sollte.

Belgien.

Brüssel, vom 26. Juni. — Als am Schlusse der vorgestrigen Sitzung der Repräsentanten-Kammer Herr Gendebien zur Vertheidigung der Amendements der Herren Fallon und Dubus das Wort nehmen wollte, verlangten einige Mitglieder den Schluß der Debatte, mit dem Bemerken, daß die Erörterung der Adresse schon Zeit genug gekostet habe. Herr Gendebien machte darauf aufmerksam, daß sich unter Anderem Herr Devaux über Zeit-Verschwendung beklage, der doch sechs Monate lang gar nicht in der Kammer erschienen sey. Herr Devaux erwiederte, daß, wenn er sechs Monate den Berathungen nicht beigewohnt habe, er durch Kränklichkeit daran verhindert worden sey; auch jetzt könne er nur mit der größten Anstrengung seine Pflicht als Repräsentant erfüllen. Herr Gendebien: „Das ehrenwerthe Mitglied schrieb ja für den Independant." — Herr Devaux: „Das ist eine Verleumdung." Herr Gendebien: „Das Wort wird Ihnen theuer zu stehen kommen." — Der Minister des Innern: „Ja, es ist eine Verleumdung." — Herr Gendebien: „Die Herren Devaux und Rogier haben meine Worte für Verleumdung erklärt. Ich werde mich hier mehr zu mäßigen wissen, als jene Herren; aber ich behalte mir alle meine Rechte für einen andern Ort vor." Herr Rogier: „Sehr wohl!" — Herr Devaux: „Ich habe die Behauptung des Herrn Gendebien mit einem Gefühle des Unwillens zurückgewiesen, dessen ich nicht Meister war; ich übernehme aber alle daraus entspringende Folgen." (Lebhafte Aufregung.) Die Versammlung trennte sich in augenscheinlicher Besorgniß über die Folgen dieses Zwischen-Ereignisses.

Der gestrige Courrier sagt: „In Folge dessen, was sich gestern am Schlusse der Sitzung zugetragen, hat eine regelmäßige Erörterung zuerst zwischen Herrn Gendebien einer- und dem Herrn Devaux andererseits stattgefunden. Die Zeugen waren für Herrn Gendebien die Herren H. von Brouckère und Oberst Depuydt; und für Herrn Devaux der Capitain Beaulieu und der Doctor Lebau. Es ist Grund, zu glauben, daß man diese ernste Angelegenheit als beendigt ansehen kann. Ueber den Theil der Angelegenheit, welcher Herrn Rogier betrifft, haben wir nichts in Erfahrung gebracht." — Die Emancipation meldet: „Gestern Abend unterhielt man sich in der Stadt sehr viel über den Vorfall in der Repräsentanten-Kammer. Man wunderte sich sehr, daß Herr Devaux die Behauptung, er habe für den Independant geschrieben, als eine Verleumdung zurückweisen zu müssen geglaubt habe." — Der Independant sagt, er sey nicht genug Herr seiner selbst, um es schon heute zu wagen, über den Vorfall in der Repräsentanten-Kammer zu sprechen.

Während des Aufenthaltes des Königs in Antwerpen und vor seinem Palaste haben wieder Unordnungen stattgefunden. Leute vom Volke, in großer Anzahl vereint, verfolgten junge Leute mit weißen Hüten, unter dem Rufe: „Nieder mit den Orangisten!" und nur mit Mühe gelang es, neuem Blutvereießen vorzubeugen.

Ebendaher, vom 27. Juni. — Der König wird heute Abend in Brüssel zurückerwartet.

Nachdem gestern von den Freunden des Herrn Gendebien und des Ministers des Innern, Herrn Rogier, Alles vergebens versucht worden war, um die (bereits erwähnte) Zwistigkeit freundschaftlich beizulegen, fand heute Vormittag um 11 Uhr im Gehölze von Linthout ein Pistolen-Duell statt. Sie schossen sich auf vierzig Schritte, jedoch so, daß Jeder noch 10 Schritte avanciren konnte. Kaum einige Schritte gegangen, schoß Herr Rogier zuerst und fehlte. Herr Gendebien machte von dem Vortheile, bis ganz auf die Barriere vorzugehen, keinen Gebrauch, sondern schoß vom Flecke und traf seinen Gegner in die rechte Backe. Herr Rogier stürzte zu Boden, konnte sich aber bald wieder erheben und ließ sich von dem anwesenden Doctor Vanderlinden, der die Wunde für nicht gefährlich erklärte, die Kugel aus dem Munde ziehen. Herr v. Renesse und der General Niellon secundirten dem Herrn Gendebien; die Secundanten des Herrn Rogier waren der Major Lochmans und Herr v. Behault. — Der Courrier meldet gegen Abend noch Folgendes: „Neue Erkundigungen, welche wir über die Verwundung des Herrn Rogier eingezogen haben, bestätigen das früher Mitgetheilte. Die Kugel hat, nachdem sie durch die rechte Backe gegangen war, nur einen Backenzahn zerbrochen, und konnte ohne Mühe herausgezogen werden. Die herbeigerufenen Chirurgen sind einstimmig der Meinung, daß acht bis zehn Tage hinreichen werden, um die Wunde radikal zu heilen. Herr Rogier wurde zuerst zum General Niellon, später aber in einem Wagen nach dem Ministerium des Innern gebracht. Herr Gendebien ist nach Mons gereist, wohin ihn Familienangelegenheiten riefen."

Schweiz.

Zürich, vom 21. Juni. — Der hiesigen Zeitung zufolge, wird die Eidgenossenschaft auch von Seiten des Turiner Hofes aufgefordert werden, ein wachsames Auge auf die Polnischen Flüchtlinge zu halten, da diese mit den Piemontesischen Verschwörern in Verbindung gestanden haben sollen.

Schaffhausen, vom 20. Juni. — Der ehemalige Schatzmeister dieses Kantons, Herr Siegrist, hat sich in seinem Landhause entleibt. Die Zeitungen schreiben diese That einem Defekte zu, der sich in den seiner Verwaltung anvertraut gewesenen Staats-Kassen ergeben habe.

Beilage

Beilage zu No. 156 der privilegirten Schlesischen Zeitung.
Vom 6. Juli 1833.

Italien.

Rom, vom 16. Juni. — Der Kardinal Bernetti, Staats-Secretair des Auswärtigen, ist von einem Podagra-Anfalle so weit wieder hergestellt, daß er sich wieder zu Sr. Heiligkeit begeben, und auch in seiner Wohnung empfangen kann. Wie man hört, wird die Ernennung der vier Kardinallegaten für die Provinzen noch nicht so bald vor sich gehen. Die Sache wurde vorzüglich durch eine Bittschrift der Einwohner von Ravenna in Anregung gebracht. Es mag wohl seyn, daß jede der Provinzen es vorzieht, unter der selbstständigen Regierung eines besondern Kardinallegaten zu stehen, statt mit allen andern unter dem Befehle eines einzigen General-Commissairs vereinigt zu seyn; auch mag es manchem Kardinal erwünschter seyn, einer Provinz als Regent vorzustehen, als hier eine mehr untergeordnete Rolle zu spielen, allein bei der noch immer herrschenden unseligen Gährung in den Provinzen kann die Regierung schwerlich Rücksicht auf diese Wünsche nehmen. Die Ruhe ist gewiß leichter zu erhalten, wenn in solcher Zeit sämmtliche Provinzen unter einem General-Commissair stehen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß trotz mancher Unzufriedenheit und trotz der beständig vorfallenden kleinen Reibungen die Ruhe in dem päpstlichen Staate theils durch die päpstlichen Truppen, theils vorzüglich durch die Oestreichische Besatzung wird erhalten werden, allein dergleichen Auftritte, so unbedeutend sie auch an und für sich sind, nöthigen doch den Staat zu großen Ausgaben. So folgt immer eine Verwirrung aus der andern, und daß die Wirren nicht aufhören, dafür sorgen hier wie anderswo unsinnige Menschen, und deren sind leider nur zu viele in den Provinzen. — Se. Heiligkeit soll angeordnet haben, daß diejenigen, welche Privatangelegenheiten wegen Audienzen verlangen, zuvor den Inhalt ihrer Bitte angeben müssen, damit beurtheilt werden könne, ob die Audienz zu gewähren sey. Auch soll denjenigen, welche Pensionen beziehen, solche aber nicht direkt vom Staatsoberhaupte, sondern nur von Chefs der Dikasterien verwilligt bekommen haben, der Befehl ertheil worden seyn, sich über die Rechtmäßigkeit derselben anszuweisen. Es ist möglich, daß dann manche Pensionen gestrichen werden. So drängen auch hier die Umstände zu immern größern Ersparnissen, um möglichst aus der drückenden Geldnoth zu kommen.

Berliner Blätter enthalten folgendes Privatschreiben aus Turin vom 19. Juni: „Die öffentlichen Blätter werden Sie von dem eben so unsinnigen als perfiden Plan unterrichtet haben, ganz Italien umzuwälzen. Die Krisis sollte an mehrereu Punkten zugleich ausbrechen, wie wir es seit gestern mit aller Gewißheit wissen. Unser würdige König empfängt täglich von seinen Unterthanen und von seinen Truppen unzweifelhafte Beweise der ihm in so vielen Hinsichten schuldigen Gefühle. Die Vorsehung ist ihm in seinem Eifer und in seinem unermüdlichen Bemühungen für das Wohl seiner Staaten behülflich, und wird es ihm ferner bleiben. Eine Polizei, die man nur sehr geschickt bezeichnen kann, hat die Verbrecher zu entdecken verstanden; Urtheile und Exekutionen sind ungesäumt auf die Arrestationen erfolgt; einige Militairs sind in Chambery, Genua und Alessandria erschossen worden. Fast alle haben das Verbrecherische ihrer Unternehmung eingestanden. Der ehrwürdige Gouverneur von Alessandria hat die Gelegenheit benutzt, die Besatzung anzureden, und ihr mehr und mehr die Gefühle einzuschärfen, die allein mit der militairischen Ehre sich vertragen, und auf welche ein Monarch von so ausgezeichnetem Verdienst wie der unsere, doppelte Ansprüche hat. Die Worte des berühmten Generals haben ihren Eindruck nicht verfehlt; der Redner und die Zuhörer brachen in Thränen aus, und das Ganze bot eine eben so imposante als rührende Scene dar."

Türkei.

Pariser Blätter enthalten folgendes Schreiben aus Alexandrien vom 2. Juni: Unter den Projekten welche man dem Vicekönig zuschreibt, ist auch wieder viel von dem die Rede, die Landenge von Suez zu durchstechen, damit endlich eine Verbindung des rothen Meeres mit dem Mittelländischen stattfinden möge. Die Meinungen, ob dies ausführbar sey oder nicht, sind sehr getheilt. Man wendet ein, daß die Schwierigkeit, die zum Theil aus Flugsand bestehende Landenge zu durchgraben, die geringere sey, obwohl man schon hier auf sehr große Hindernisse stoßen würde. Allein die größere Schwierigkeit bestehe darin, das rothe Meer schiffbar zu machen, da es an seinen nordwestlichen Spitzen so flach ist, daß belastete Handelsschiffe nicht darauf fortkommen können. Hingegen wenden andere wieder ein, daß sobald einmal der Durchstich geschehen sey, die dadurch erzeugte Strömung von selbst den Sand so weit abschwemmen werde, daß die Fahrt möglich sey. Jedenfalls würden die Vortheile einer auf diese Weise hergestellten Verbindung unermeßlich seyn, und zwar zunächst auf Egypten, aber auch mittelbar einen großen Einfluß auf ganz Europa haben.

Brasilien.

In der Leipziger Zeitung liest man: „Vor wenigen Tagen sind in Leipzig Briefe aus Para vom 24. April angekommen, welche die schon früher in der

Leipziger Zeitung Nr. 138 gegebenen Nachrichten über einen dort ausgebrochenen Aufstand theils bestätigen, theils auch insofern widerlegen, als das Blutbad, wenigstens am ersten Tage des Aufruhrs nicht ganz so groß gewesen ist, als man erzählte. Am 20. April brach der Aufstand gegen die Bleifüßler (pés de chumbo, ein Spitzname, den man den Portugiesen in Brasilien giebt) los, nachdem schon seit drei Jahren der Pöbel es wiederholt versucht hatte, wiewohl nur mit sehr theilweisem Erfolge, sie entweder zu vertreiben, oder geradezu zu vernichten. Viele wanderten, der ewigen Gefahren und der häufigen Meuchelmorde müde, vor einem Jahre aus, theils nach Cayenne, theils nach Europa. Die Reichsten sahen sich aber durch ihre ausgebreiteten kaufmännischen Geschäfte gezwungen, der Gefahr die Spitze zu bieten, waren aber unklug genug, sich in Schutz- und Trutz-Bündnisse einzulassen, gegen das herrschende Prinzip der Regierung und gegen die Volks-Meinung zu intriguiren, und gingen so weit, die Rückkehr der absoluten Monarchie, folglich die Obergewalt der Europäer über Brasilier, als ein unfehlbar durch sie herbeizuführendes Ereigniß zu verkündigen. Der Anlaß zum Aufruhr am 20. April wurde absichtlich gegeben, indem die Portugiesen eine Reaction herbeizuführen wünschten, die auf jeden Fall wenigstens dazu gedient hätte, ihnen die Stärke ihrer eigenen Partei kennen zu lehren. Indessen wurde nicht nur die Sache viel ernster, als sie dem Plane nach seyn sollte, sondern man machte auch die unwillkommene Entdeckung, daß die Zahl der geheimen Feinde der constitutionellen Regierung bei weitem kleiner sey, als man erwartet hatte. Ein bedeutender Portugiesischer Kaufmann widersetzte sich einer richterlichen Entscheidung. Man begann gewaltsamere Mittel gegen ihn zu ergreifen, und die National-Garde umringte das Haus. Sie besteht der Mehrzahl nach aus Farbigen, — also den gebornen Feinden des Europäischen Stammes, von dem sie freilich der Hälfte nach entsprangen — und ist seit den Unruhen, welche auf Dom Pedro's I. Abreise folgten, errichtet worden. Aus dem Hause des Portugiesen wurde ein unverhofftes, also ein Anfangs sehr mörderisches Feuer auf sie eröffnet, und als sich mehr Truppen zu den angreifenden National-Garden gesellt hatten, fingen die Portugiesen, welche sich heimlich versammelt hatten, an, aus fünf oder sechs im Rücken und den Flanken gelegenen Gebäuden auf die bloßgestellte Linie zu schießen. Sie würden unstreitig die National-Garden aufgerieben und dann leicht die Gegen-Revolution hervorgebracht, freilich aber das Land in einen ruchlos geführten Mordkrieg gestürzt haben, wäre ihnen die Partei der mißvergnügten Brasilianer zu Hülfe gekommen. Da dieses nicht geschah, so wurden ihre Häuser endlich erstürmt. Die Folgen waren furchtbar. Im Laufe des ersten Tages schonte der Pöbel keinen Portugiesen, und 96 von ihnen wurden, zum Theil mit raffinirter Grausamkeit, ermordet. Am zweiten Tage suchte man sie in den Wäldern auf, wo vielleicht noch gegen 50 getödtet wurden. Selbst die kleinen Kinder wurden in einer besonders verhaßten Familie bajonettirt. Von der Partei der mißvergnügten Brasilianer, Leute, welche es insgeheim mit den Portugiesen hielten, sind gegen 70 ermordet worden, obgleich diese sich nicht in das Gefecht gemengt hatten. Traurig genug ist es, daß im Augenblicke der größten Unruhen mehr Fahrzeuge mit gereizten Mulatten und dergleichen abgingen, welche sich in den Orten längst des Amazonas verbreiten werden, um die wenigen noch dort lebenden Portugiesen zu überfallen. — Am 24. April war Alles wieder ruhig in Para, jedoch dauerte das Morden noch auf der benachbarten großen Insel Marajo fort. Die entkommenen Portugiesen hielten sich am Bord der fremden Fahrzeuge verborgen, ohne es zu wagen, einen Fuß an das Land zu setzen. Man glaubte jedoch, daß die Ruhe hergestellt werden würde, sobald ein Präsident der Provinz von Rio ankäme, denn den zu diesem Amte ernannten hatte man gezwungen — als einen Portugiesisch Gesinnten — von Para abzusegeln, ohne an das Land zu kommen. Englische und Französische Häuser waren sorgfältig geschont und weder den Personen noch dem Eigenthume der Nicht-Portugiesen ein Leid zugefügt worden. Die Geschäfte lagen jedoch sehr darnieder, was zum Theil auch der Furcht vor der Cholera zuzuschreiben ist, die der Sage nach in Cayenne ausgebrochen seyn sollte. Viele Brasilianische Familien hatten sich daher (vor jenem blutigen Ereignisse) nach ihren Pflanzungen in den Urwäldern 80—100 Meilen oberhalb Para zurückgezogen, wo sie wohl, vor jener Krankheit wenigstens, sicher seyn dürften."

M i s c e l l e n.

In Buchwald bei Glogau schlug der Blitz am 29. Juni in das Wohngebäude des Gerichts-Scholzen, wodurch drei Dienstknechte, welche sich vor der Hausthüre befanden, getödtet wurden. Dasselbe Gewitter zündete durch den Blitz auch ein Wohngebäude in Arnsdorf bei Glogau, welches mit den Stallungen abbrannte.

Am 24. Juni starb zu Köln im 73sten Lebensjahre nach kurzem Krankenlager der Dom-Kapitular Graf Spiegel zum Desenberge, Bruder des Herrn Erzbischofs. Die feierlichen Exequien fanden am 27sten in der Pfarrkirche zu St. Gereon statt.

Aus Koblenz meldet man unterm 24. Juni: „Beim Anlegen des Leinpfades an der Mosel ist man, gleich oberhalb des Dorfes Bruttig, wenige Fuß unter der Erde, auf Ruinen einer Römischen Niederlassung gestoßen. Der Herr Regierungs-Präsident Fritsche von hier hat sich selbst an Ort und Stelle begeben, um die weiteren Nachgrabungen zu veranlassen, wobei für die Geschichte viel Interessantes an den Tag gefördert wer-

den dürfte. Das Merkwürdigste ist, daß das Gemäuer vom flachen Ufer in den Berg hinein führt, so daß es den Anschein hat, als wäre das Ganze durch irgend eine Revolution von dem Berge überschüttet worden."

Vor Kurzem ereignete sich in Paris ein zwar trauriger, aber sehr wunderlicher Vorfall in der Straße Popincourt. Ein Dienstbote, der eine Katze, die schon lange die Speisekammer seines Herrn benascht hatte, ersäufen wollte, hatte dem Thiere einen Strick um den Hals und an demselben einen Stein gebunden, um sie so in den Canal St. Martin zu werfen. Der Mann kam jedoch nicht wieder nach Hause, und man fand nach zwei Tagen seinen Leichnam im Wasser. Der Strick mit dem Steine hatte sich um seinen Körper verschlungen, und es ist wahrscheinlich, daß das Thier sich bei dem Hinunterwerfen gewehrt habe, und er dabei ausgeglitten und ins Wasser gefallen sey. Der Katze dagegen war es gelungen, sich von der Schlinge loszumachen und das Ufer zu erreichen, denn sie fand sich wohlbehalten bald wieder im Hause ein.

Zu Metz starb jüngst ein herumwandernder Kesselflicker in dem seltenen Alter von 118 Jahren 4 Monaten. Er trieb seinen Beruf bis zum letzten Tage.

Eine Frau in Lyon, die in Erfahrung gebracht hatte, daß ihr Mann häufig ein junges Mädchen besuche, begab sich in Begleitung einer andern Matrone zu derselben. Die wüthenden Weiber schlugen im Zimmer alles entzwei was sie vorfanden und warfen dann die Unglückliche mit solcher Gewalt zum Fenster hinaus, daß sie Kopfüber auf die Straße stürzte und auf der Stelle todt blieb.

Ueber die Fortschritte des Unterrichts in Nord-Amerika enthalten öffentliche Blätter Folgendes: „Aus den neuesten, mit sorfältigem Fleiße zusammengetragenen Dokumenten geht hervor, daß von den 60,000 Einwohnern des Staates Massachusetts nur 400 Erwachsene nicht lesen können. Es geht ferner aus den Berichten von 131 Städten an die gesetzgebende Behörde hervor, daß sich die Zahl der Schulen in diesen Städten auf 12,393 erhebt; daß die Anzahl der Individuen von 14 bis 21 Jahren, welche weder lesen noch schreiben können, sich nicht höher beläuft, als auf 58, und daß in einer dieser Städte nur drei Personen sich in diesem Falle befinden, es sind drei Taubstumme. Der Unterricht in den öffentlichen Schulen beschränkt sich nicht auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Buchhaltung, die todten und lebenden Sprachen, er umfaßt nebstdem Mathematik, Schiffkunde, Geographie, Geschichte, politische Oekonomie, Rhetorik und Philosophie. Die Schulen beschäftigen die jungen Leute von ihrem vierten bis in ihr siebenzehntes Jahr. Es giebt gegenwärtig in Boston 68 Schulen, worin unentgeldlich Unterricht ertheilt wird, außer den 23 Sonntagsschulen. Kinder beiderlei Geschlechts werden darin aufgenommen. Die Schulfonds, welche meistens Geschenke und Stiftungen von Privatleuten sind, nebst den von den Legislaturen bewilligten Summen, erlauben, den Lehrern einen Gehalt von 800 bis 2500 Dollars (zu 2½ fl.) auszuwerfen; der Gehalt eines jeden Lehrers wird von einem Ausschusse von 12 Einwohnern der Stadt bestimmt. Der Unterricht beginnt jedesmal mit Unterweisen im Lesen der Bibel. Der dritte Theil der Bevölkerung des Staats Connecticut, welche sich auf 275,000 Einwohner beläuft, besucht die öffentlichen Schulen. Im Staate New-York, welcher 1,900,000 Seelen zählt, gehen 499,434 Individuen in die Schulen; also ein Viertel der Bevölkerung. In den südlichen Staaten ist indeß die Civilisation nicht so allgemein verbreitet.

Theater-Nachricht.

Sonnabend den 6ten: Das Käthchen von Heilbronn oder die Feuerprobe. Großes historisches Ritter-Schauspiel in 5 Akten von H. v. Kleist. Herr Anschütz, Friedrich Wetter, als fünfte, Madame Anschütz, Käthchen, als erste Gastrolle.

Sonntag den 7ten: Die Quälgeister. Original-Lustspiel in 5 Akten von Beck. Isabella, Madame Anschütz, als zweite, Herr Anschütz, Hauptmann Linden, als sechste Gastrolle.

Montag den 8ten, neu einstudirt: Sargino, heroisch-komische Oper in 2 Akten, Musik von Paer. Herr Jäger, Sargino, als Gast.

An milden Gaben für die armen Abgebrannten haben mir gütigst übergeben zur Beförderung

nach Tost:

108) Fr. H. R. B. in P. 2 Rthlr. 109) Die Frau Gemahlin des Herrn Präsidenten Kuhn hierselbst 3 Rthlr.

nach Wellmitz:

14) P. C. in W. 15 Sgr.

nach Prausnitz:

74) Fr. H. R. B. in P. 3 Rthlr. 75) Die Frau Gemahlin des Herrn Präsidenten Kuhn hierselbst 3 Rthlr. 76) Ein Ungenannter 3 Rthlr. 77) Herr R. 10 Sgr.

nach Grottkau:

52) C. R. L. 10 Rthlr. 53) Fr. H. R. B. in P. 4 Rthlr. 54) Herr Maler Schmidt hierselbst 1 Rthlr. 55) G. K. in S. 4 Rthlr. 56) Die Frau Gemahlin des Herrn Präsidenten Kuhn hierselbst 4 Rthlr. 57) Ein Ungenannter 3 Rthlr. 58) Herr R. 10 Sgr. 59) Herr Doctor Ginsburg einige Kleidungsstücke, und Hermes Handbuch der Religion, in zwei Bänden gebunden. 60) Herr St. R. Gottschling in Prausnitz 1 Rthlr.

W. G. Korn.

In Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, Schweidnitzer Strasse No. 47, ist zu haben:

De Candolle's, A. P., Pflanzen-Physiologie, oder Darstellung der Lebenskräfte und Lebensverrichtungen der Gewächse. Eine Fortsetzung der Pflanzen-Organographie, und eine Einleitung zur Pflanzen-Geographie und ökonom. Botanik. A. d. Franz. übersetzt und mit Anmerkungen versehen von J. Röper. 1ster Band. gr. 8. Stuttgart. 2 Rthlr. 20 Sgr.

Graberg von Hemsö, J., das Sultanat Mogh'rib-ul-Aksà oder Kaiserreich Marokko. In Bezug auf Landes-, Volks- und Staats-Kunde beschrieben. Aus der ital. Handschrift übersetzt von A. Reumont. gr. 8. Stuttgart. 1 Rthlr. 10 Sgr.

Jüngst, L. V., kurzer Abriß der Pflanzenkunde zum Unterricht an höheren Lehranstalten. 8. Bielefeld. 13 Sgr.

Koch- und Wirthschaftsbuch, neues Berliner, oder die vollständige Koch-, Conditor- und Kuchenbäckerkunst, mit Inbegriff aller Kenntnisse, welche zur Betreibung von großen und kleinen, von Stadt- und Landwirthschaften erforderlich sind; nebst Anweisung zum Serviren bei großen und kleinen Tafeln. Zusammengestellt durch einen Verein erfahrner Frauen. 8. Berlin. 1 Rthlr.

Ferner ist noch bei mir eingetroffen:

Kosmorama.

1s Heft. Quedlinburg. 4. br. 7½ Sgr.

Einladung.

Zur Einweihung der zweiten Kleinkinder-Schule auf nächsten Montag früh um 8 Uhr in der Kirche zu St. Barbara, werden hierdurch alle Wohlthäter und Gönner dieser neuen Pflanz-Schule ergebenst eingeladen von

den sämmtlichen Vorstehern und Vorsteherinnen der Kleinkinder-Schulen.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadt-Gericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schneider Ernst Benjamin Vogt in Jauer durch das Erkenntniß vom 30sten v. M. rechtskräftig für einen Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt worden ist. Es wird daher Jedermann hierdurch gewarnt, demselben ferner Credit zu geben, oder sich mit ihm in irgend ein Geschäft einzulassen, weil hierdurch kein rechtsgültiger Anspruch gegen ihn begründet werden kann. Jauer den 13ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.
Dethloff.

Subhastations-Bekanntmachung.

Das sub. No. 70—71 des Hypothekenbuchs von Hundsfeld daselbst gelegene Haus nebst Garten, Aeckern und Wiesen, auf 3769 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf. gerichtlich geschätzt, soll nothwendig verkauft werden. Kauflustige werden zu den Bietungs-Terminen den 18ten Juli, 5ten September und 7ten November c., letzterer peremtorisch Nachmittags 3 Uhr an die ordentliche Gerichtsstelle zu Hundsfeld eingeladen.

Breslau den 22. Mai 1833.

Gericht Hundsfeld 2c.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd 1) auf der Feldmark Sägen und 2) auf der Feldmark Friedersdorf soll anderweitig verpachtet, wozu der Licitations-Termin auf Montag den 22sten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr, in dem Gasthofe zur Krone, in der Vorstadt bei Strehlen angesetzt, und Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote eingeladen werden. Scheidelwitz den 2. Juli 1833.

Der Königliche Forst-Rath. v. Rochow.

Oeffentliche Kiesanfuhr-Verdingung.

Zur Unterhaltung der Langewiese-Oelser-Chaussee, soll die Anfuhr von 52½ Schachtruthen gesiebten Kies öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden, und steht hierzu ein Termin auf den 15ten Juli c. Nachmittags um 4 Uhr im Chausseezollhause zu Langewiese an. Breslau den 1. Juli 1833.

C. Mens, Königlicher Wegebau-Inspektor.

Auction.

Am 8ten Juli d. J. Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr, sollen in dem Hause No. 6. der Klingel-Gasse, die Nachlaß-Effekten des Wachs-Leinwand-Fabrikanten Schramm, bestehend in 2 Uhren, Zinn, Kupfer, Eisen, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und verschiedenen andern Geräthschaften, an den Meistbietenden versteigert werden.

Breslau den 30sten Juni 1833.

Mannig, Auctions-Commissarius.

Guts-Verkauf.

Wegen schnell eingetretener Familienverhältnisse bin ich beauftragt, ein Rittergut 6 Meilen von Breslau, in einer sehr angenehmen Gegend gelegen, für den äußerst billigen Preis von 34,000 Rthlr., wozu nur 8,000 Rthlr. Angeld erforderlich ist, zu verkaufen; den Ueberrest der Kaufgelder läßt der Herr Verkäufer 10 bis 15 Jahre ungekündigt stehen. Dasselbe Gut enthält 1200 Morgen vorzüglich gutes Ackerland, 150 Morgen schöne Wiesen und 160 Morgen Laubwald im besten Zustande. An baaren Silberzinsen 200 Rthlr. Sämmtliche Wirthschaftsgebäude sind ganz neu massiv erbaut, und das ganze lebendige Inventarium ist besonders empfehlenswerth: es besteht aus 1200 Stück hochveredelten Schaafen, wovon die Wolle dieses Jahr für 125 Rthl. verkauft worden, 30 Stück Kühe, 16 Zugochsen und 20 Pferde. Kauflustige wollen sich gefälligst wenden an den Kommissionair F. Mähl, Altbüsserstraße No. 31.

Mehrere Herrschaften, Dominien und Freigüter
mit guten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie mit allen nöthigen Realitäten versehen, zu verschiedenen Preisen haben wir im Auftrage sehr billig zu verkaufen.

Anfrage- und Adreß-Büreau,
im alten Rathhause.

N. S. Auch einige Guts-Pachtungen von 1000 bis 5000 Rthlr. sind zu vergeben.

Guts - Verkauf.

Eingetretener Verhältnisse wegen beabsichtigt der Eigenthümer einer ländlichen Besitzung mit circa 200 Morgen Land, eine Meile von Breslau entlegen, dieselbe sobald billig zu verkaufen. Das Nähere in der Tabackfabrik, Schmiedebrücke No. 59. in Breslau.

Verkaufs - Anzeige.

Ein angenehm gelegenes Frei-Gut im Gebirge, mit einem bequemen Wohnhaus verbunden, ist veränderungshalber billig zu verkaufen. Nähere Nachricht hierüber ertheilt Herr L. Zettlitz, Ohlauerstraße im weißen Adler.

Ein Haus
auf einer der belebtesten Straßen Breslaus, mit Berechtigung eines Branntwein-Ausschanks, welcher sich auch schon allda befindet, haben wir im Auftrage sehr billig gegen eine mäßige Anzahlung zu verkaufen.

Anfrage- und Adreß-Bureau
im alten Rathhause.

Vortheilhaftes Anerbieten.

Meine Spitzkram-Gerechtigkeit (Schnitthandlung), wobei auch Galanteriewaaren, Porzellan und Steingutgeschirr kann geführt werden, steht von jetzt an mit und auch ohne Waaren-Lager zu verkaufen.

Daß eine solche Gerechtigkeit, deren es hier nur neun derselben giebt und geben darf, ist wegen den nahen Grenzen mit Böhmen und Preußen zum Handel höchst vortheilhaft.

Da ich nun dieses Geschäft seit 15 Jahren mit bestem Erfolg geführt und eine gute Kundschaft mit übergeben kann, so ist es für einen thätigen Kaufmann eine günstige Aussicht sein gutes Fortkommen zu sichern.

Auf portofreie Anfragen wird reellen Käufern weitere Auskunft hierüber ertheilt.

Zittau in Sachsen am 3ten Juli 1833.
Carl Traugott John.

Eine Harfe
mit 4 vollen Octaven und 7 Pedalen im besten Zustande, steht zu verkaufen Kupferschmiede-Strasse No. 12. eine Stiege.

Wagen - Verkauf.

Halb und ganz gedeckte Reise-Wagen, ein Einspänner, eine leichte Troschke mit Verdeck und ein gebrauchter halbgedeckter Reise-Wagen stehen zum Verkauf: Altbüßerstraße No. 12.

Flügel - Verkauf.

Ein ganz neuer Flügel von Mahagoni-Holz steht zum Verkauf Kupferschmiede-Straße No. 25. Das Nähere im Specerei-Gewölbe daselbst.

Anzeige.

Altes, auch zerbrochenes Spiegelglas kauft das Pfund für 3 bis 9 Sgr. Seifert, Ring No. 41.

Anzeige.

Ausgezeichnet schöne vollsaftige Gardeser-Citronen empfingen und offeriren recht billig
Gebr. Knaus, Kränzelmarkt No. 1.

Mehrere Kapitalien auf Wechsel
bis zur Höhe von 20,000 Rthlr. haben wir auszuleihen, so wie Erbforderungen und Hypotheken jederzeit von uns gekauft werden.

Anfrage- und Adreß-Bureau
im alten Rathhause.

Literarische Anzeige.

Bei Carl Hoffmann in Stuttgart ist so eben erschienen und in Breslau bei Wilh. Gottl. Korn zu haben:

Allgemeiner Schlüssel
zur
kaufmännischen Correspondenz,
oder
gründlicher Leitfaden zum Geschäftsstyl,
von
Carl Courtin,
Professor der Handlungswissenschaften, ehemaligem Vorsteher einer kaufmännischen Lehranstalt, und Verfasser des Allgemeinen Schlüssels zur Buchhaltung, des Allgemeinen Schlüssels zur Rechenkunst 2c. 2c.
272 Seiten gr. 8. Elegant brosch. 1 Rthlr.

Der in der merkantilischen Literatur rühmlichst bekannte Herr Verfasser liefert in diesem neuen Werke eine vollständige Sammlung deutscher und französischer Originalbriefe, über eine ganze Reihenfolge von Geschäften, nebst Erklärung aller nöthigen Scripturen und Kunstausdrücke. Die als Einleitung mitgetheilten Regeln des kaufmännischen Briefwechsels im Allgemeinen, sind ausführlich und umfassend gegeben. Das Ganze ist ein gediegener Führer für junge Kaufleute, und erspart denselben das zeitraubende Studium zwar größerer und theuerer, aber ihrer Weitläufigkeit wegen weniger brauchbarer Werke.

Literarische Anzeige.

In der Schnuphaseschen Buchhandlung in Altenburg sind so eben erschienen und an alle Buchhandlungen (in Breslau an die Wilh. Gottl. Kornsche) versandt worden:

A. Matthiä, vermischte Schriften in lateinischer und deutscher Sprache. gr. 8. (20½ Bogen) 1 Rthlr.

F. C. F. Hauschildii, Carmina omnia. gr. 8. (6 Bogen) brosch. 10 Sgr.

☞ Reichhards Passagier oder Reisehandbuch 5te Aufl. mit 2 Karten statt 3½ Rtlr. f. 2 Rtlr.

Beim Antiquar Böhm Schmiedebrücke No. 28 ist zu haben: Renke, Wegweiser d. Breslau. f. ⅔ Rthlr. Jungs Nachtgedanken f. ⅔ Rthlr. Mozart, Violinschule f. ⅔ Rthlr. Stein, Naturgeschichte m. illum. Kupf. 1812 2 Bde. statt 2⅔ Rthr. f. 1 Rthlr. Blasche, d. kleine Papparbeiter statt 1 Rthlr. f. ½ Rtlr. Menzel, Geschichte d. Deutschen complet mit all. Kupf. statt 18 Rthlr. ganz neu f. 4 Rthlr. Supplemente zu Schillers Werken 8 Bde. Hlbfrzb. f. 3 Rthlr. Merkel Commentar z. Preuß. Landrecht f. neu f. 15 Sgr.

Anzeige.

Mein Comptoir befindet sich von heute ab: Albrechts-Straße No. 25. im Haupt-Johannis.

Breslau den 4ten Juli 1833.

C. G. Schlabitz.

Anzeige.

Endesunterzeichnete giebt sich die Ehre einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum ergebenst anzuzeigen: daß bei ihr Blonden, Spitzen, Tüll, Hauben, seidene so wie auch Flor- und Atlas-Bänder, dergleichen Tücher, wie auch Krepp, weiße und bunte Shawls, ingleichen Umschlage- und Krepon-Tücher, bunte Kleider echt und unecht, alle Gattungen Herren-Westen, seidene, halbseidene, kameelgarnene und wollene, dergleichen Sommerbeinkleider, so wie alle Sorten Glaçe-Handschuhe auf das Schönste gereiniget und gewaschen werden. Da ich dies Geschäft in mehreren großen Städten des Auslandes, als in Wien, Pesth, Augsburg und Regensburg, zur Zufriedenheit derer die mich mit Aufträgen beehrten, geführt habe, so schmeichle ich mir auch hier den Anforderungen aller geehrten Besteller Genüge zu leisten, und verspreche die schnellste und billigste Bedienung.

Johanna Rollberg,
wohnhaft Neumarkt No. 21. im Hofe zwei Stiegen hoch.

Anzeige.

Hiermit beehre ich mich ergebenst anzuzeigen: daß von der von mir neu erfundenen Reise-Coffee-Maschine (von welcher ohnlängst von Einem Hochlöblichen Gewerbe-Verein hieselbst gütigst Erwähnung geschehen) wiederum eine Auswahl vorräthig ist, wobei ich Einem Hochzuverehrenden Publikum, welche hierauf reflectiren, zu bemerken bitte, daß alle meine Maschinen mit meiner Adresse versehen sind, damit solche vor andern Nachgemachten! sich unterscheiden, so wie ich mich auch mit anderen auf Ober- und Unter-Wasser kochenden Thee- und Coffee-Maschinen der vorzüglichsten Art und andern in mein Fach einschlagenden Klemptner-Arbeiten unter prompter Bedienung empfehle.

Wilh. Hennig, Klemptnermeister,
Schmiedebrücke No. 50.

Anzeige.

Hiermit erlauben wir uns ergebenst anzuzeigen, daß wir heute, nächst unserm bekannten Spezerei-Waaren-, Thee-, Spiritus-, und Liqueur-Geschäft an der Ecke des Roßmarkts im Eckhause der Albrechts- und Catharinen-Straße No. 27. dem neuen Königl. Ober-Post-Amt gegenüber

eine Commandite und Liqueur-Ausschank

eröffnet haben.

Durch reelle Bedienung, gute Waaren und jederzeit billige Preise, gleich denen in unserm Hauptgeschäfte, werden wir uns bemühen das erworbene Vertrauen auch in jenem Stadt-Theile genügend zu rechtfertigen.

Breslau den 4ten Juli 1833.

S. Schweitzer sel. Wwe. & Sohn.

Leim

etwas außerordentliches für den Preis: d. Pfd. 3½ Sgr., 20 Pfd. 65 Sgr., 1 Ctr. 11⅓ Rthlr., d. Pfd. auch zu 3 Sgr., 1 Ctr. 10 Rthlr.; extra f. engl. Bleiweis d. Pfd. 4½ Sgr., 20 Pfd. 85 Sgr., 1 Ctr. 14⅔ Rthlr., mittel f. 20 Pfd. 70 Sgr., ord. 20 Pfd. 40 Sgr.; f. Berl. Blau d. Pfd. 8¾ Sgr.; f. Berl. dunkel Waschblau d. Pfd. 8 Sgr.; schnell trock. Firniß d. Pfd. 4½ Sgr.; Vitriolöl d. Pfd. 3 Sgr.; besten Asbest d. Pfd. 4¾ Sgr.; schöne Gypspfeifen 100 Stück lange 27 Sgr., kurze 16 Sgr.; beste schott. Heringe d. Stück 6 Pf.; Weinessig d. g. Qrt. 1, 1½, 2 Sgr.; echt franz. Weinessig d. g. Qrt. 6 Sgr.; starken Brennspiritus d. g. Qrt. 80 Gr. 4½ Sgr., 85 Gr. 5 Sgr., 90 Gr. 5½ Sgr.; sehr schönen alten Franzwein die gewöhnliche Flasche 10 Sgr.; Chocolade eignes Fabrikat d. Pfd. 6½, 7, 9 Sgr., f. Vanillen-Chocolade 10, 14, 18 Sgr., Gesundheits- ohne Zucker 9 Sgr., mit Zucker 8 Sgr., bei 10 Pfd. 10% Rabatt; Berliner Wurst d. Pfd. 8 Sgr.; f. Perlgraupe d. Pfd. 1½, 2, 2¼ Sgr.; f. Gries d. Pfd. 2¼ Sgr.; abgelagert Leinöl, Liqueure eig. Fabrikat zu sehr billigen Preisen, empfiehlt F. A. Gramsch,
in Breslau, Reusche-Straße No. 34.

Porzellan-Pfeiffenköpfe

mit geraden Zapfen, aus denen es sich ganz besonders gut raucht, nebst dazu passenden Abgüssen, empfiehlt ergebenst F. G. Pohle, in der Baude am Ringe, Seite der grünen Röhre, gerade über vom goldenen Anker.

Eine Sendung neuer grösster Berger Heringe
empfing und offerirt pro Tonne billigstens
Carl Fr. Prätorius,
Albrechtsstr. No. 39. im Schlutiusschen Hause.

Loosen-Offerte.
Ganze und getheilte Loose zur 1sten Klasse 68ster Lotterie — Pläne gratis — sind zu haben
H. Holschau der ältere,
Reusche-Straße im grünen Polaken.

Fleisch-Ausschieben
Montag den 8ten Juli, wozu ergebenst einladet:
Lange,
im schwarzen Bär in Pöpelwitz.

Verlangt werden baldigst:
mehrere Lehrlinge zur Apotheke, mehrere Lehrlinge zur Handlung, mehrere Lehrlinge zur Oekonomie, 1 Lehrling für einen Bildhauer, 3 Lehrlinge für Goldarbeiter, 1 Lehrling für einen Maler, 2 Lehrlinge für Uhrmacher, 1 Lehrling zur Conditorei, 1 Lehrling für einen Glaser, 3 Lehrlinge für Klemptner, 1 Lehrling für einen Nadler, 1 Lehrling für einen Posamentier, 1 Lehrling für einen Tapezier, 4 Lehrlinge für Tischler, 3 Lehrlinge für Schlosser, 5 Lehrlinge für Schneider, 5 Lehrlinge für Schuhmacher rc. rc., und haben sich baldigst bei uns zu melden im
Anfrage- und Adreß-Bureau
zu Breslau
im alten Rathhause.

Offene Stellen für Apotheker-Gehülfen
bald oder zum Termin Michaeli c. haben wir zur Auswahl nachzuweisen.
Anfrage- und Adreß-Bureau
im alten Rathhause.

Abhanden gekommener Regenschirm.
Es ist vor etwa 4 Wochen ein blauseidener Regenschirm abhanden gekommen. Sollte sich derselbe finden, so wird gebeten, denselben gegen eine Erkenntlichkeit abzugeben bei dem Haushälter in dem Hause No. 45 auf der äußern Ohlauerstraße.

Gesuchte Reisegesellschafter.
Eine Familie, welche Sonnabend den 13ten d. nach Reinerz reisen will, sucht 2 Personen, Herren oder Damen, um gemeinschaftlich einen Miethwagen zu nehmen. Man meldet sich in den 7 Kurfürsten, 3 Treppen hoch.

Zu vermiethen.
Vor dem Nicolai-Thor kleine Holzgasse No. 3. eine Stube mit auch ohne Meubles. Das Nähere 1 Stiege daselbst.

Wohnungs-Vermiethung.
Es ist in einem, am Ringe belegenen Hause, der zweite Stock, bestehend in sechs heitzbaren Piecen nebst Zubehör zu vermiethen und auf Michaeli a. c. zu beziehen. Das Nähere hierüber ist zu erfahren im Comptoir, Ring No. 18.

Zu vermiethen.
Ring No. 11. im ersten Stock sind drei gut meublirte Zimmer nebst Kabinet, zusammen oder einzeln auf Monate, Wochen oder Tage zu vermiethen und bald zu beziehen, auch ist daselbst im dritten Stock eine Stube zu haben. Wittwe Schultze.

Zu vermiethen
ist Termino Michaelis der erste Stock, bestehend in 5 Stuben, 1 Alkove, Küche, Boden, Holz-Remise und Kellergelaß am Neumarkt No. 30. zur heiligen Dreifaltigkeit. Das Nähere zu erfragen im Gewölbe.

Zu vermiethen.
Eine bequeme und sehr freundliche Wohnung ist zu vermiethen und auf Michaeli zu beziehen im 2ten Stock im Hause No. 12. auf der Riemerzeile.

Vermiethung.
Ohlauer-Straße Nro. 16. ist der erste Stock von zwei Stuben, zwei Kabinets und dem nöthigen Gelaß bald oder Michaelis zu beziehen.

Wohnungs-Anzeige.
Am Platz an der Königsbrücke No. 4. ist 3 Treppen hoch eine Wohnung von 6 Stuben, Küche rc., (wobei freier Besuch eines Gartens) so wie 2 Stuben im Hofgebäude 2 Treppen hoch, zu Michaelis c. zu vermiethen.

Angekommene Fremde.
In der goldnen Gans: Hr. Alardus, Kaufmann, von Hamburg; Hr. v. Biela, Rittmeister, von Kammelwitz; Hr. Brandt v. Lindau, von Mölbitz; Hr. Döring, Kaufm., von Charlottenbrunn; Hr. Feez, Kaufm., von Frankfurt a. M. — Im goldnen Schwerdt: Hr. Graf v. Reichenbach, von Poln. Würbitz; Hr. Fisch, Gutsbes., von Lipie. — Im Rautenkranz: Hr. Greiner, Portraitmaler, von Igelshiel; Hr. Vortmann, Commis, von Hamburg. — Im goldnen Baum: Hr. Hoffmann, Gutsbes., von Scharf-Vorwerk; Hr. Scholz, Assessor, von Schweidnitz; Hr. v. Wiersbinski, Landschaftsrath, von Posen. — Im blauen Hirsch: Hr. Cohn, Kaufmann, von Wörlitz; Hr. Miodaski, Gutsbes., von Plock. — Im weißen Adler: Hr. Dük, Kaufm., von Frankfurt a. O.; Hr. Rosenthel, Gutsbes., von Brinnek; Hr. Weise, Kaufm., von Kalisch. — In der großen Stube: Hr. Carie, Pfarrer, von Poln. Hammer; Hr. Blodau, Regierungs-Referendar, von Posen; Hr. Kraatz, Bau-Conducteur, von Oppeln; Hr. v. Bojanowski, von Blaszkowo; Hr. Schneider, Rittmeister, von Rosen. — Im Privat-Logis: Hr. Graf v. Götz, von Ellguth, Schuhbrücke No. 45.

Diese Zeitung erscheint (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) täglich, im Verlage der Wilhelm Gottlieb Kornschen Buchhandlung und ist auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.
Redakteur: Professor Dr. Kunisch.